

Die Aufhebung der Verordnungen für die Schuhwaren- und Treibriemenbewirtschaftung.

Schutz des Publikums vor Bewucherung.

Von zuständiger Stelle wird den „P. P. N.“ mitgeteilt: Nach der Aufhebung der Bekanntmachung über Beschlagnahme und Höchstpreise von Häuten und Leder unter dem 15. August werden in diesen Tagen auch diejenigen Verordnungen aufgehoben werden, die die Herstellung und den Absatz des Schuhwerkes, die Nachprüfung der Schuhwarenpreise usw. regeln. Der Reichswirtschaftsminister hat zu diesem Zweck eine Reihe von Verordnungen erlassen. Zunächst wurde die Verordnung vom 4. Januar 1917, die den Verkehr mit Ersahsohlen, Sohlenschönern und Lederersatzstoffen regelt, aufgehoben.

Aufgehoben wurde ferner die Bekanntmachung über den Verkehr mit Treibriemen vom 17. August 1918. Auch die Gutachterkommission für Schuhwarenpreise wird ihre Tätigkeit einstellen, soweit nicht noch die anhängigen Verfahren abzuschließen sind, da

die Verordnungen über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwerk vom 28. September 1918 und die Ausführungsbestimmungen hierzu, sowie die Verordnung vom 25. Januar 1917 über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren ebenfalls aufgehoben werden. Der Ueberwachungsausschuß und die Schuhwaren-Herstellungs- und Betriebsgesellschaften sowie der Hauptverteilungsausschuß für Schuhhandel und die Schuhhandelsgesellschaften treten in Liquidation. Die Zwangsregelungen, denen die Herstellung von Schuhwerk sowie der Handel mit Schuhwaren unterlagen, fallen in Zukunft aus.

Bestehen bleibt dagegen, ebenso wie die Reichslederstelle, die Reichsstelle für Schuhversorgung. Das Tätigkeitsgebiet dieser Stelle wird naturgemäß sehr eingeschränkt werden. Die Hauptaufgabe der Reichslederstelle wird in der Erfassung der Konjunkturgewinne zur Verbilligung des Schuhwerks für die minderbemittelte Bevölkerung bestehen, während die Reichsstelle für Schuhversorgung die Verteilung dieses Schuhwerks zu bewirken hat und auch sonst nach Befehl des Reichswirtschaftsministers für die Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung mit Schuhwerk Sorge tragen wird. Nicht aufgehoben wird dagegen im Interesse der minderbemittelten Bevölkerung die Beschlagnahme derjenigen Allledermaterialien, die aus Heeresbeständen stammen.

Aus der Aufhebung der genannten Verordnungen darf nicht etwa geschlossen werden, daß diejenigen, die sich gegen die Bestimmungen der Zwangsbewirtschaftung vergangen haben und gegen die ein Straf- oder anderes Verfahren schwebt, straffrei ausgehen.

Aus diesen Gründen wurde es notwendig, dem Ueberwachungsausschuß und dem Verteilungsausschuß die Möglichkeit zu geben, auch weiterhin Ordnungsstrafen in den anhängigen Verfahren zu verhängen. Ebenso bleiben trotz der Aufhebung der Vorschriften über Preisbeschränkungen bei Schuhwaren und Schuhausbesserungen die allgemeinen Bestimmungen über Preistreiberei bestehen und finden auf Schuhwerk Anwendung.

Die Bewucherung des Publikums auf dem Gebiete der Schuhversorgung bleibt daher nach wie vor straffällig.